

**Anerkennung des Vereins „Generationenzentrum e.V.“ als
Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07217

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.11.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt, zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Die herrschende Literatur vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Vereins „Generationenzentrum e.V.“ ist am 16.07.2015 beim Stadtjugendamt München eingegangen.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele,
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Satzungsstruktur

Die Satzung des Vereins wurde am 16.11.2014 erlassen; die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 02.12.2014.

Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Der Verein sieht christliche Werte als eine zentrale Handlungsgrundlage für seine Arbeit. Er arbeitet als Freikirche auf den Grundlagen der Deutschen Evangelischen Allianz. Ihn verpflichtet „ein tiefer, unparteiischer Respekt jedem Einzelnen gegenüber“. Ein missionarisches Arbeiten sei nach Aussagen der Einrichtungsleiterin Frau Schneid nicht vorgesehen. Die Achtung religiöser Überzeugungen ist dem Verein grds. ein wichtiges Anliegen.

Unter dem Dach des Vereins wird ein Raum der Begegnung geschaffen für „Betreuung, Förderung, Beratung, Schulung und Freizeitangebote“.

Mit dem Bereich Information, offene Begegnung und Zielgruppenarbeit verfolgt der Verein sein übergeordnetes Ziel der generationen- und altersübergreifenden Arbeit.

Das Anliegen aller Mitarbeitenden ist dabei die größtmögliche Vernetzung der verschiedenen Altersgruppen und Angebote, um ein gegenseitiges Verständnis sowie gegenseitiges voneinander Lernen zwischen jungen und älteren Menschen zu fördern.

Wesentliche und regelmäßige Angebote sind in diesem Rahmen demnach

- der Offene Treff,
- der altersübergreifende Mittagstisch,
- die anschließende Hausaufgabenbetreuung,
- die allgemeine Beratung.

Hinsichtlich der Zielgruppen ist die Hauptaltersgruppe Kinder und Jugendliche zu nennen: Etwa 70 bis 80 % der Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung sind Kinder und Jugendliche bzw. Eltern mit sehr kleinen Kindern in der Eltern-Kind-Gruppe.

Die entsprechenden Angebotsschwerpunkte des Vereins sind demzufolge der Offene Jugendtreff, der Offene Kinderchor, Mittagstisch mit Hausaufgabenbetreuung sowie zielgruppenspezifische Mädchennachmittage.

2.2.1 Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport zum Kindergarten „Mini-Timmi“:

„Im Rahmen der Fachaufsicht für Kindertagesstätten freier Träger ist uns der Kindergarten Mini-Timmi am Frankfurter Ring 150 bekannt. Der Träger Generationenzentrum e.V. hat für diesen Kindergarten eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vom 30.07.2008 für maximal 50 Kindergartenplätze und wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gefördert. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan gehört ebenso zu den verbindlichen Grundlagen. Die Pädagogische Konzeption, die u.a. religiöse Inhalte ausführlich thematisiert, entspricht den derzeitigen Anforderungen. Die bisherige Zusammenarbeit des Trägers mit dem Referat für Bildung und Sport entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Die Erreichbarkeit war bisher stets gegeben und dem fachlichen Austausch im Sinne des Kindeswohls wurde trägerseits stets zeitnah Rechnung getragen (vgl. u.a. § 79 a SGB VIII).

Wir weisen darauf hin, dass der Kindergarten Mini-Timmi nur einen kleinen Teil der umfangreichen Tätigkeitsfelder dieses Trägers darstellt. Deshalb können wir keinerlei Stellungnahme zum Träger insgesamt abgeben.“

2.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verein beschäftigt zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine sog. „FSJ-Bufdi-Stelle“ und hat 15 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.2.3 Finanzierung

Hauptsächliche Einnahmeposten sind Spenden, davon eine Großspende, einige mittlere Spendenbeträge sowie viele Kleinspenden (jeweils mit Beleg) des Weiteren Mieteinnahmen, Raumüberlassungen, ein Betrag aus der Bundeskasse Trier (Kirche) und ein Transfer aus dem Kindergarten.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins heißt es: „Der Zweck des Vereins ist auf das Ergreifen von Maßnahmen und den Betrieb von Einrichtungen ausgerichtet, die zweckmäßig erscheinen, die Entwicklung von Menschen jeglichen Alters zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Werteordnung der Bibel und des Grundgesetzes zu fördern, sowie die elterliche Erziehungskraft zu stärken und zu unterstützen und einen Rahmen für die Begegnung der Generationen zu schaffen.“

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 2007, von 1999-2007 Mini-Timmi e.V., als eigenständiger eingetragener Verein auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen.

4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „Generationenzentrum e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/J**

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Bildung und Sport, KITA

z.K.

Am

I.A.